



BS-Beschluss öffentlich
B359-14/16

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/718
Erfassungsdatum: 15.06.2016

Beschlussdatum:
11.07.2016

Einbringer:
Dez. II, Amt 23

Beratungsgegenstand:
Bestätigung Planung, Finanzierung und weiteres Verfahren Erwin-Fischer-Schule

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Projektlenkungsausschuss IGS Erwin Fischer	15.06.2016					
Gemeinsame Ausschusssitzung	20.06.2016	4.1		33	2	1
Hauptausschuss	27.06.2016	5.9	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	11.07.2016	8.4		mehrheitlich	1	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	ab 2019
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	ab 2015 - 2019

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. Die auf der Grundlage des bestätigten Raumprogramms vom 25.01.2016 erstellte Planung des Büros FMR mit Stand vom 15.06.2016 wird bestätigt.
2. Der Erhöhung des Kostenbudgets für den Neubau der Erwin-Fischer-Schule einschließlich Außenanlagen (ohne Sporthalle) von 17,5 Mio. € auf 18,25 Mio. € wird zugestimmt. Unter Berücksichtigung der Kosten für den Abbruch des Bestandsgebäudes (250.000 €) und die bewegliche Möblierung (1,115 Mio. €) ergeben sich Gesamtkosten für das Vorhaben in Höhe von 19,615 Mio. €.
3. Die vorgelegte Planung ist Grundlage zur Beantragung von Fördermittel aus dem EFRE-Programm. Der Abbruch des Bestandsgebäudes soll mit Mitteln aus dem RSI-Programm

(Städtebaufördermittel) erfolgen. Die entsprechende Beantragung soll mit der Programmanmeldung 2017 erfolgen.

4. Der sich aus Pkt. 2 ergebende Finanzbedarf ist, unter Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Fördermittel von 10,25 Mio. €, im Rahmen der Haushaltsplanung 2017/18 einzustellen. Der Abbruch des vorhandenen Schulgebäudes in Höhe von ca. 250.000 € ist für 2019 unter Berücksichtigung einer Förderung von 125.000 € im HH-Jahr 2019 als Aufwand zu planen.
5. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt dem Landkreis abweichend vom Vertrag zur Übernahme der Schulträgerschaft vom 01.01.2013 von erhöhten Abschreibungen wegen erhöhter Investitionskosten und verringerter Fördermittel frei (Anlage 1). Die Stadt übernimmt weiterhin die einmalige Sonderabschreibung, die 2019 beim Rückbau des Bestandsgebäudes in Höhe von ca. 983.000 € und 2017 beim Rückbau der Außenanlage in Höhe von ca. 60.000 € entsteht. Weiterhin wird der aus dem Abriss entstehende Aufwand in Höhe von 125.000 € nicht auf den Kreis umgelegt.
6. Der Antrag auf Abriss der vorhandenen und Errichtung einer neuen Sporthalle aus EFRE-Fördermitteln ist nicht bewilligt worden. Deshalb soll die vorhandene Sporthalle saniert werden. Hierfür ist ein Antrag auf Förderung des städtebaulichen Einzelvorhabens mit der Programmanmeldung 2017 von Städtebaufördermitteln zu stellen.
7. Die weiteren Leistungsphasen werden nahtlos abgerufen, damit ein möglicher Baubeginn im III. Quartal 2017 sichergestellt werden kann.

Sachdarstellung/ Begründung

Mit Beschluss vom 10.09.2014 (B73-03/14) hat die Bürgerschaft den Grundsatzbeschluss zum Neubau der Erwin-Fischer-Schule am Standort Einsteinstrasse einschließlich Sanierung der Sporthalle gefasst. Dabei wurde von folgenden Kosten ausgegangen:

Neubau Erwin-Fischer-Schule:	12,0 Mio. €
Außenanlagen:	1,5 Mio. €
Herrichten Grundstück:	0,5 Mio. € (einschließlich Abbruch vorhandenes Schulgebäude)
Ausstattung:	0,5 Mio. €
Sanierung Sporthalle	0,7 Mio. €
Nebenkosten	3,0 Mio. €
Gesamtkosten:	18,2 Mio. €

Auf Grund dieser Kostenansätze wurde ein EFRE-Förderantrag gestellt und mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald über die Kostentragung verhandelt. Gemäß Vertrag zur Rückholung der Schulen mit Vertragsbeginn vom 01.01.2013 hat der Landkreis bei Investitionen die daraus resultierenden Abschreibungen zu tragen, während die Stadt die Finanzierungskosten im Aufwand übernimmt. In den ersten 10 Jahren ergeben sich dementsprechend Abschreibungen von jährlich ca. 120.000 €. Dazu hat der Landkreis einen entsprechenden Kreistagsbeschluss gefasst (Anlage 2). Dieser deckelt die Übernahme der Abschreibungskosten auf maximal diesen Betrag. Eine Übernahme eines zusätzlichen jährlichen Abschreibungsbetrags wird abgelehnt. Dieser Betrag reduziert sich nach 10 Jahren und nach 35 Jahren weil dann die Abschreibung für die Möblierung bzw. die Außenanlagen entfällt.

Im Rahmen der Planung des Projekts hat sich gezeigt, dass auf Grund des ambitionierten Raumprogramms und eines erhöhten notwendigen Bedarfs an Neuausstattung für die Möblierung ein erhöhter Finanzbedarf gegeben ist. Die Ausschüsse für Finanzen, Bauwesen und Bildung haben dem Raum- und Ausstattungsbedarf und den daraus resultierenden Finanzmehrbedarf bereits in ihrer gemeinsamen Sitzung am 25.01.2016 zugestimmt. Mit Schreiben vom 4. Mai 2016 hat das Ministerium für den Neubau der Erwin-Fischer-Schule Fördermittel in Höhe von 10,25 Mio. € in Aussicht gestellt. Eine Förderung des Abbruchs über

EFRE wird abgelehnt, kann aber über das RSI-Programm mit einer Förderquote von 50% beantragt werden.

Auch eine Förderung der Sanierung der Sporthalle wird abgelehnt. In Gesprächen hat das Ministerium aber eine wohlwollende Prüfung eines Einzelantrags auf Neubau oder Sanierung zugesagt. Dabei würde die Förderquote bei Neubau bei 50 % und bei Sanierung bei 75 % liegen. Die Sanierungskosten liegen mit 3,7 Mio. € deutlich unter den geschätzten Kosten für einen Neubau in Höhe von 6,4 Mio. €. Auch würde bei einem Neubau für den Abriss eine einmalige Sonderabschreibung in Höhe derzeit 456.000,- € erforderlich werden. Bei einer Sanierung ist dieser Betrag deutlich geringer. Auch dürften die Bauzeit, und damit die Ausfallzeit bei einer Sanierung geringer sein. Insofern wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, mit der nächsten Programmanmeldung einen entsprechen Antrag für die Sanierung der Sporthalle zu stellen.

Für die Erwin-Fischer-Schule ergibt sich unter Außerachtlassung der Sporthalle eine Budgeterhöhung von 17,5 Mio. € auf 19.615 Mio. €. Durch die Begrenzung der Förderhöhe auf einen Betrag von 10,25 Mio. € steigt der Eigenanteil von ursprünglich 5.600.000 € auf 9.365.000 € und der Abschreibungsbetrag von 120.982,- € auf 222.056,- €. Insofern sind im Finanzhaushalt zusätzlich ca. 3.765.000 Mio. € bis 2019 bereitzustellen. Im Ergebnishaushalt sind nach Fertigstellung der Erwin-Fischer-Schule in den ersten 10 Jahren zusätzlich 101.074,- € an Abschreibungen bereitzustellen, da der Landkreis die Übernahme dieses zusätzlichen Abschreibungsbetrages ablehnt. Dies reduziert sich nach 10 auf 39.574 € und 35 Jahren auf 33.664 €, da dann die jeweiligen Abschreibungen für Möbel und Außenanlagen auslaufen. Dabei ist zu beachten, dass für die Berechnung der Abschreibungen von den höchst möglichen Abschreibungszeiträumen ausgegangen wurde und sich diese durch geänderte Baukosten noch geringfügig ändern werden.

Ein möglicher Baubeginn im III Quartal 2017 ist nur möglich, wenn die weiterführenden Leistungsphasen nahtlos abgerufen werden.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	8	21801.09610000 (21801-M00002)	Bauliche Aufwertung Erwin-Fischer-Schule	19.615.000

Folgekosten

Ja Nein:

HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
2017	21801.5390000	0	Außerplanm. Abschreibungen Abriss Außenanlagen	60.000
2019	21801.5390000	0	Außerplanm. Aufwendungen aufgrund Abriss Gebäude	983.206
2019	21801.56xxxxxx	0	Abrisskosten	125.000
Ab 2019	21801.53xxxxxx		Jährliche Aufwendungen die nicht vom LK getragen werden	101.074

Anlagen:

Anlage 1 Vergleich Finanzierung Erwin-Fischer-Schule
Anlage 2 KT VG B101-5/15 IGS Fischer

Finanzierung Fischer Schule

HH-Plan 2015/2016

Bemerkung	Gesamt		2015		2016		2017		2018		2019		2020		Zahlung LK Kostenobergrenze 18,0 Mio €	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung		
75% Förderung	13.650.000	18.200.000	0	856.000	0	350.000	1.845.000	1.604.000	4.800.000	6.400.000	7.005.000	8.990.000			0	56.875,00

Beschluss Landkreis: Kostenobergrenze 17.500.000 €

Gebäude	15.500.000
Fördermittel 70%/Sopo	10.850.000
Differenz	4.650.000
Abschreibungen/Jahr	193.750
Sopo/Jahr	135.625
Aufwand LK/Jahr	58.125

Außenanlagen	1.500.000
FM/ Sopo	1.050.000
Differenz	450.000
Abschreibungen	42.857
Sopo	30.000
Aufwand LK/Jahr	12.857

Möbel 50% neu	500.000
Abschreibungen/Jahr	50.000

Belastung LK 120.982

Gesamtauszahlungen	17.500.000
Fördermittel	11.900.000
Differenz	5.600.000

aktuelle Kostenentwicklung 19.615.000

Gebäude	16.750.000
Fördermittel	9.406.800
Differenz	7.343.200
Abschreibung/Jahr	209.375
Sopo/Jahr	117.585
Aufwand LK/Jahr	91.790

Außenanlagen	1.500.000
Fördermittel	843.200
Differenz	656.800
Abschreibung/Jahr	42.857
Sopo/Jahr	24.091
Aufwand LK/Jahr	18.766

Möbel	1.115.000
Abschreibung/Jahr	111.500

Abriß Gebäude 250.000
Förderung ?

Gesamtauszahlungen	19.615.000
Fördermittel	10.250.000
Differenz	9.365.000

Belastung ohne Abriss	222.056
Erstattung LK ohne Abriss	120.982

Belastung Stadt/jährlich 101.074

Abriss einmalig	250.000
außerord.Aufwand Geb.	983.206
Außenanlagen Stand 2013	60.000

33.665 **80 Jahre** zusätzliche Belastung EHH der UHGW für 80 Jahre ab 2019

5.909 **35 Jahre** zusätzliche Belastung EHH der UHGW für 35 Jahre ab 2019

61.500 **10 Jahre** zusätzliche Belastung EHH der UHGW für 10 Jahre ab 2019

zusätzliche Investitionen **3.765.000**

2019 einmalige Belastung EHH der UHGW für 2019

2019 einmalige Belastung EHH der UHGW für 2019

2017 einmalige Belastung EHH der UHGW für 2017

Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 23.02.2015.

Beschluss-Nr.: 101-5/15

12. **Schulstruktur des Landkreises Vorpommern-Greifswald, vorzeitige Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gültig vom Beginn des Schuljahres 2006/2007 bis Ende des Schuljahres 2014/2015, Gliederungspunkt 4.3, Integrierte Gesamtschule "Erwin Fischer" Greifswald
Vorlage: 4/2015**

Beschluss:

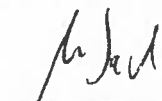
Die Bestandsicherheit der Schule wurde zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Schulträger und dem Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung einvernehmlich festgestellt und wird im ggw. zu erarbeitenden Schulentwicklungsplan dokumentiert.

Der Kreistag stimmt der Planung und Errichtung eines Neubaus der Integrierten Gesamtschule „Erwin Fischer“ zu und stellt die damit verbundenen jährlichen Aufwendungen lt. Schreiben der UHGW vom 18.12.2014, die der Landkreis entsprechend des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schulträgerschaft auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ Beschluss-Nr. 173-10/12 des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald und Beschluss-Nr. B 512-28/12 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übernehmen hat, ein. Die im o. g. Schreiben angegebenen Kosten stellen eine Kostenobergrenze für den Landkreis Vorpommern-Greifswald dar, auch für den Fall, dass die Baukosten nach dem Baupreisindex für 2014 über den geschätzten Umfang liegen oder die Förderung geringer ausfällt.

Mit dem Tag der Inbetriebnahme der neuen Immobilie für die Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“ wird die Immobilie der UHGW, die bis dahin für den Betrieb der Integrierten Gesamtschule genutzt wurde, als Schulgebäude für eine im Sinne des § 103 Abs. 1 des Schulgesetzes M-V kreisliche Schule aufgegeben und das Objekt zur weiteren Nutzung an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übergeben, so dass jedwede weitere Zahlungsverpflichtung ab dem Tage entfällt. Im Falle des Rückbaues des ehemaligen Gebäudes der Integrierten Gesamtschule „Erwin Fischer“ wird vom Landkreis Vorpommern-Greifswald ebenso die Abschreibung des Restbuchwertes nicht getragen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltung

Verantwortlich für die Realisierung des Beschlusses ist das Amt für Kultur, Bildung und Schulverwaltung.



Michael Sack
Kreistagspräsident

Greifswald, 24.02.2015

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreistag

Beschlussvorlage

Antragsteller: Die Landrätin

Amt für Kultur, Bildung und Schulverwaltung

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12.01.2015

4/2015

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	21.01.2015	X	10	0	0	öffentlich (mit Änderung siehe Anhang)
Finanzausschuss	26.01.2015		11	1	1	öffentlich
Kreisausschuss	27.01.2015	X	11	0	1	nichtöffentlich
Kreistag	23.02.2015					öffentlich

Betreff:

Schulstruktur des Landkreises Vorpommern-Greifswald, vorzeitige Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gültig vom Beginn des Schuljahres 2006/2007 bis Ende des Schuljahres 2014/2015, Gliederungspunkt 4.3, Integrierte Gesamtschule "Erwin Fischer" Greifswald

Beschlussvorschlag:

Die Bestandsicherheit der Schule wurde zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Schulträger und dem Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung einvernehmlich festgestellt und wird im ggw. zu erarbeitenden Schulentwicklungsplan dokumentiert.

Der Kreistag stimmt der Planung und Errichtung eines Neubaus der Integrierten Gesamtschule „Erwin Fischer“ zu und stellt die damit verbundenen jährlichen Aufwendungen lt. Schreiben der UHGW vom 18.12.2014, die der Landkreis entsprechend des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schulträgerschaft auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ Beschluss-Nr. 173-10/12 des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald und Beschluss-Nr. B 512-28/12 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu übernehmen hat, ein. Die im o. g. Schreiben angegebenen Kosten stellen eine Kostenobergrenze für den Landkreis Vorpommern-Greifswald dar, auch für den Fall, dass die Baukosten nach dem Baupreisindex für 2014 über den geschätzten Umfang liegen oder die Förderung geringer ausfällt.

Mit dem Tag der Inbetriebnahme der neuen Immobilie für die Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“ wird die Immobilie der UHGW, die bis dahin für den Betrieb der Integrierten Gesamtschule genutzt wurde, als Schulgebäude für eine im Sinne des § 103 Abs. 1 des Schulgesetzes M-V kreisliche Schule aufgegeben, so dass jedwede weitere Zahlungsverpflichtung ab dem Tage entfällt. Im Falle des Rückbaues des ehemaligen Gebäudes der Integrierten Gesamtschule „Erwin Fischer“ wird vom Landkreis Vorpommern-Greifswald ebenso die Abschreibung des Restbuchwertes nicht getragen.

Sachdarstellung:

Bei der Integrierten Gesamtschule „Erwin Fischer“ handelt es sich um eine bestandssichere Gesamtschule in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn ohne gymnasiale Oberstufe (siehe Anlage 3). In dieser Schule werden nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Sekundarbereich I die Bildungsgänge der Regionalen Schule, die zur Berufs- und zur Mittleren Reife führen sowie der gymnasiale Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt bis zur Jahrgangsstufe 10, vereinigt.

In der so definierten Integrierten Gesamtschule ist es somit möglich, alle Kinder in einer Klasse unabhängig ihres Lern- und Entwicklungsstandes zu beschulen. Jedes Kind kann auf Grundlage seiner Individualität gesondert gefördert werden. Die Schülerinnen und Schüler steigen von der Jahrgangsstufe 5 bis in die Jahrgangsstufe 9 jeweils ohne Versetzung auf.

Die Lehrerkonferenz erhält auf Grundlage der Definition dieser Schulart die pädagogischen Freiheiten, um im Interesse der Entwicklung der Kinder zu agieren und evaluiert gemeinsam im Konstrukt „Kind-Eltern-Schule“ regelmäßig den Einzelfall. Somit kann das inklusiv beschulende Kind entsprechend seines individuellen Leistungsvermögens nach die Berufsreife (Klasse 9), die Mittlere Reife (Klasse 10) oder sogar die gymnasiale Oberstufe erlangen und hierbei im Klassenverband innerhalb des sozialen Umfeldes verbleiben.

Die IGS wird auf der Grundlage des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schulträgerschaft auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ (Beschluss-Nr. 173-10/12 des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald und Beschluss-Nr. B 512-28/12 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) finanziert.

Das jetzige Schulgebäude der Integrierten Gesamtschule „Erwin Fischer“ befindet sich in einem maroden Bauzustand und ist nicht mehr geeignet die notwendigen Mehrbedarfe (siehe Anlage 3) zu decken.

Damit für alle Schulkinder die oben beschriebenen Inhalte erhalten bleiben und entwickelt werden können, beabsichtigt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, auf dem jetzigen Grundstück der Gesamtschule einen Neubau für eine mehrzügige Schule, der auch den Grundsätzen der Inklusion Rechnung trägt, zu errichten.

Die Verwaltung des Landkreises geht davon aus, dass die Immobilie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die jetzt für die Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“ genutzt wird, mit dem Freiwerden der Schule durch Einzug in den Neubau als kreisliche Schule im Sinne des § 103 Abs. 1 Schulgesetz M-V Schule aufgegeben wird, so dass jedwede Zahlungsverpflichtung für den Landkreis entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis finanziert derzeit auf Basis des beigelegten Vertrages jährlich 43.700 € Abschreibungen. Die aus dem Neubau resultierenden jährlichen Abschreibungen betragen 121.000 €. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Schreiben der UHGW vom 18.12.2014.

gez.
Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

gez.
Dennis Gutgesell
Beigeordneter und
2. Stellvertreter der Landrätin

Anlagen:

1. Schreiben der UHGW zur Finanzierung der Schule vom 18.12.2014
2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Schulträgerschaft auf dem Gebiet der Universitäts-und Hansestadt Greifswald"
Beschluss-Nr. 173-10/12 des Kreistages des Landkreises Vorpommern- Greifswald und Beschluss-Nr. B 512-28/12 der Bürgerschaft der Universitäts-und Hansestadt Greifswald
3. Berechnung Schüleraufkommen für die IGS

Der Oberbürgermeister

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 3153, 17461 Greifswald

Landkreis Vorpommern-Greifswald
z. H. Herrn Gutgesell
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam

Ort 17489 Greifswald
Adresse Markt 15
Zimmer B404
Telefon 049 3834 85362700
Telefax +49 3834 85362702
E-Mail immobilienamt@greifswald.de
Internet <http://www.greifswald.de>

Ihr Zeichen
Mein Zeichen / Az.
Ansprechpartner/in

Datum 18.12.2014

Finanzierung Fischerschule

Sehr geehrter Herr Gutgesell,

entsprechend meiner Zusage in unserem Gespräch am 20.11.2014 möchte ich Ihnen im Folgenden die finanziellen Auswirkungen für den Landkreis darlegen:

Variante Neubau

Bei einem Neubau der Fischerschule ist mit Bau- und Planungskosten für das Gebäude von 15,5 Mio. € zu rechnen. Bei einer angenommenen Förderquote von 70% ergibt sich, unter Berücksichtigung von Sonderposten, ein Bilanzwert von 4.650.000,- €. Der darauf bezogene jährliche Abschreibungsbetrag beträgt bei 80 Jahren Restnutzungsdauer 58.125,- €. Bei dieser Variante müssen die Außenanlagen komplett neu gestaltet werden, wofür ein Betrag von 1,5 Mio. € anzusetzen ist. Bei einer Förderung von ebenfalls 70 % ergibt sich, unter Berücksichtigung von Sonderposten, ein Bilanzwert von 450.000,- €. Der Abschreibungszeitraum hierfür beträgt in der Regel 35 Jahre, kann aber bei Spielgeräten auch geringer sein. Bei einem aus Vereinfachungsgründen unterstellten Abschreibungszeitraum von 35 Jahren, ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Abschreibungsbedarf für diesen Zeitraum von 12.857,- €.

Weiterhin ist bei dem Neubau unterstellt, dass 50% der Möbel neu angeschafft werden müssen. Dafür haben wir einen Betrag von 500.000,- € angesetzt. Die Möblierung ist regelmäßig nicht förderfähig und der Abschreibungszeitraum beträgt zwischen 10 und 15 Jahren. Bei einem angenommenen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren ergibt sich für diesen Zeitraum ein zusätzlicher Abschreibungsbetrag von 50.000,- € jährlich.

Variante Sanierung

Die Fischerschule ist in der Bilanz der Universitäts- und Hansestadt mit Stichtag 31.12.2014 mit einem Restbuchwert von 1.570.579,76 € enthalten. Der jährliche Abschreibungsbetrag, der vom Landkreis Vorpommern-Greifswald zu erstatten ist beträgt 34.901,76 €.

Für eine Komplexsanierung, die nicht im genutzten Zustand realisiert werden kann, sind nach unseren groben Kostenschätzungen ca. 5 Mio. € anzusetzen. Der Buchwert in der Bilanz würde dementsprechend nach Sanierung auf 6.570.000,- € steigen. Dies führt bei einer dann anzusetzenden Restnutzungsdauer von 80 Jahren zu einem Abschreibungsbetrag von 82.125,- € jährlich.

Auch bei dieser Variante müssten Möbel neu angeschafft werden. Bei einem angenommenen Betrag von ebenfalls 500.000,- € ergäbe sich auch hier ein weiterer Abschreibungsbetrag für die ersten 10 Jahre von 50.000,- € jährlich.

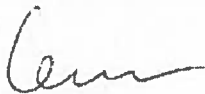
Die Außenanlagen müssten bei einer Generalsanierung nicht komplett neu erstellt werden. Durch die Baumaßnahme würden aber große Teile im Anbindungsbereich des Gebäudes und durch Baufahrzeuge zerstört werden. Auch müsste insbesondere die Sportanlage saniert werden. Insgesamt ist dieser Aufwand geringer und wird mit ca. 50 % der Neubaukosten, also 750.000,- €, geschätzt. Dafür entstehen zusätzliche Abschreibungen über einen Zeitraum von 35 Jahren in Höhe von 21.428,- € jährlich.

Bei dieser Variante kämen noch die Verlagerungskosten während der Sanierungsphase hinzu, die vom Landkreis zu erstatten wären. In Betracht käme wohl nur eine Containerlösung, wofür ich Ihnen keinen genauen Betrag nennen kann. Man muss aber wohl einen Betrag um 500.000,- € jährlich dafür mindestens ansetzen.

Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um eine überschlägige Kostenbelastung des Landkreises an Hand derzeitig vorhandener Kostenschätzungen. Aus meiner Sicht zeigt der Vergleich aber, dass ein Neubau unter Berücksichtigung einer hohen Förderung für den Landkreis wirtschaftlicher ist als die Sanierung des vorhandenen Gebäudes. Dies gilt umso mehr, wenn man die notwendigen Kosten für die Ersatzlösung bei einer Sanierung im Bestand betrachtet.

Ich hoffe, dass Ihnen die Abgaben weiterhelfen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



W. Kremer